OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152903/5/JS

Datum:
Linz, 29. Jänner 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des J M und 2. der P M, beide x, x, vom 4.12.2020, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal vom 12.11.2020, AZ: 030-05-02-2020-01/2020-02, betreffend einen Bauauftrag den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.11.2020 wurde gegen die Beschwerdeführer als (wohl gemeint) gemeinschaftliche Eigentümer des Grundstückes Nr. x, Grundbuch x M, folgender baupolizeilicher Auftrag gemäß § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) erlassen:

„[...]

Gemäß § 49 Abs. 1 O.ö. BauO 1994 (LGBl. 66/1994 idF. LGBl.44/2019) iVm § 25a Abs 5 Oö. BauO, wird Ihnen als Besitzer des Grundstücks Nr. [redacted], KG M[redacted], aufgetragen, bis spätestens

31. Mai 2021

die auf den beiliegenden Fotos (**Anlage./A**) ersichtliche, auf dem Grundstück [redacted] KG M[redacted] errichtete ca. 6m x 5m große Holzhütte inklusive Terrasse samt allfälliger Fundierung vollständig zu entfernen und den vorherigen Zustand, der Grünlandnutzung entsprechend, wiederherzustellen. Die anfallenden Baurestemassen und Abfälle sind einer befugten Entsorgung zuzuführen

[...]“

Die belangte Behörde begründete diesen Beseitigungsauftrag (zusammengefasst) damit, dass das Grundstück der Beschwerdeführer als Grünland gewidmet sei, jedoch keine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) vorliege. Für die vor ca. 12 Jahren errichtete Gartenhütte (möblierter Aufenthaltsraum) liege weder eine Baubewilligung noch eine Bauanzeige vor.

1.2. Gegen diesen Bescheid der belangten Behörde erhoben die Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 4.12.2020, in welcher die Beschwerdeführer wie folgt ausführen:

„[...]

Sehr geehrte Damen und Herrn,

hiermit möchten wir eine Stellungnahme bzw. Beschwerde zum Abtragungsauftrag für das konsenslose Bauwerk auf dem Grundstück Nr. [redacted], KG M[redacted].

Wie im Schreiben von 12.02.2020 schon erwähnt errichteten die Vorbesitzer, vor ca. 12 Jahre diese Hütte, um in ihrer Pension ein stilles Plätzchen zu haben.

In mühevoller Handarbeit, da kein ordentlicher Zugang zum Grundstück führt, errichteten sie eine Hütte.
Nach seinen Kenntnissen und nach Informationen verschiedenster Personen, dachte mein Vater, er bräuchte keine Bauanzeige, wenn er eine gewisse Grösse Einhielt.
Daher machte er keine Bauanzeige.
Das nicht beide Grundstücke im Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet waren, wusste er nicht und kann sich das auch bis heute nicht erklären. Es war immer die Rede von einem Garten und dazu braucht man eine Hütte.

Meine Eltern übernahmen dieses Anwesen 1980 von den Großeltern. Die kauften 1939 dieses „Sacherl", mit einem großen Obstgarten. 1982 stellt sich heraus das eine Liegenschaft am Grundstück [redacted] der Familie R[redacted] gehörte, diese wurde als Garten deklariert. Natürlich wurde dies sofort bereinigt und die Liegenschaft mittels Notar geändert. Wie sie sehen könne sind wir und auch unsere Vorbesitzer immer sehr darauf bedacht, alles rechtskonform zu halten.

Wir als neue Besitzer sind natürlich bemüht, alles rechtskonform zu gestalten und alles in einen rechtmäßigen Zustand zuführen. Daher leiteten wir umgehend ein Ansuchen von Grünland auf Wohngebiet/Bauland ein.
Wir möchte ihr kein neues Gebäude errichten! Es geht rein darum, das wir die Hütte, die liebevoll aufgestellt wurde nicht abreissen möchten.

Wir bemühen uns auch um den Erwerb das daneben liegenden Grundstück [redacted], das wir schon seit wir Nachbarn sind immer reinigen um den reibungslosen Ablauf des Wassers zu gewährleisten. Dies ist ein öffentliches Gut und somit eigentlich nicht unsere Aufgaben. Aber im öffentlichem Interesse machen wir das natürlich gerne.

Da in unserer unmittelbarer Nachbarschaft, Nr. [redacted], Pläne für eine neue Siedlung mit mehreren Doppelhaus-Hälften gibt, würde sich die bestehende Hütte gut ins Landschaftsbild integrieren.
Weiters sind wir darum bemüht, ein öffentliches Gut, mit der Nr. [redacted] zu erwerben.
Wir hoffe das wir gemeinsam eine Lösung finden.

[...]"

1.3. Mit Schreiben vom 8.1.2021, den Beschwerdeführern zugestellt am 14.1.2021, teilte das Landesverwaltungsgericht mit, dass die von der belangten Behörde vorgelegte Beschwerde mangelhaft ist: Der Beschwerde ist nicht zu entnehmen, weshalb die Beschwerdeführer der Ansicht sind, dass der angefochtene Beseitigungsauftrag rechtswidrig ergangen sei. Die Beschwerdeführer wurden aufgefordert, die Beschwerde durch Mitteilung der Beschwerdegründe im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetz (VwGVG) bis spätestens 25.1.2021 (gerichtseinlangend) zu verbessern, widrigenfalls die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden muss.

1.4. Die Beschwerdeführer kamen dem Verbesserungsauftrag in der Folge nicht nach.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in das öffentliche Grundbuch. Da sich die Feststellungen aus den nachfolgenden rechtlichen Überlegungen (Punkt 3.) auf den wesentlichen Verfahrensgang beschränken können und die Beschwerde im Ergebnis zurückzuweisen ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen und das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die

Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG hat eine Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten. Das damit normierte Inhaltserfordernis bezieht sich auf jenes Vorbringen des Beschwerdeführers, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (infolge Verfahrensfehler, materieller Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit) ableitet (vgl. VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0120). Es ist damit also jenes Beschwerdevorbringen gemeint, aus dem sich nach Auffassung des Beschwerdeführers die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ergibt (vgl. *Forster/Pichler* in *Köhler/Brandtner/Schmelz [Hrsg.]*, VwGVG Kommentar zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz § 9 Rz 17). Nach dem vom Verwaltungsgerichthof an den Inhalt einer Beschwerde nach § 9 VwGVG angelegten Maßstab genügt es, wenn das Rechtsmittel des Beschwerdeführers vor dem Verwaltungsgericht erkennen lässt, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt (vgl. VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0037), worin also die Unrichtigkeit des Bescheides bestehen soll. Das Gesetz verlangt somit eine – laienhafte – Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 9 VwGVG Rz 27 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

3.3. Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen Beschwerde beschränkt sich im Ergebnis auf eine Darstellung von Absichten und Rechtsirrtümern der Rechtsvorgänger der Beschwerdeführer und von Bemühungen, sich rechtskonform zu verhalten und weitere Grundstücke zu erwerben. Die Beschwerdeführer kündigen darin auch ein Ansuchen auf Umwidmung ihres Grundstückes in Bauland an. Die Beschwerdeführer bestreiten in ihrer Beschwerde damit weder den von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt, nämlich die konsenslose Errichtung einer Gartenhütte zu Freizeitzwecken im Grünland, noch dessen rechtliche Beurteilung, wonach die belangte Behörde zwingend einen unmittelbaren baupolizeilichen Beseitigungsauftrag zu erlassen hatte. Auch wurden keine Verfahrensfehler oder die Unzuständigkeit der belangten Behörde von den Beschwerdeführern darin moniert. Das Landesverwaltungsgericht konnte daher im Ergebnis aus dem Inhalt der Beschwerde nicht erkennen, weshalb der Bescheid der belangten Behörde nach Ansicht der Beschwerdeführer unrichtig sein soll.

3.4. Mangelt es der Beschwerde – wie gegenständlich - an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (hier: Beschwerdegründe), sind diese Mängel gemäß der - gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden - Bestimmung des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 3.9.2019, Ra 2019/08/0121). Die Aufforderung zur Beschwerdeverbesserung durch das Landesverwaltungsgericht vom 8.1.2021 blieb jedoch fruchtlos.

3.5. Im vorliegenden Fall ist daher die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde zurückzuweisen, weil die Beschwerdeführer die Inhaltserfordernisse der Beschwerde nach § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG (Beschwerdegründe) - trotz vorangegangen Verbesserungsauftrags - nicht erfüllt und damit den aufgezeigten Mangel der Beschwerde - trotz eines Hinweises auf die Rechtsfolgen - nicht behoben haben (vgl. VwGH 13.6.2018, Ra 2018/03/0057; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG Rz 9 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zurückweisung von Beschwerden ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack